

Ausschreibungsdesign

Gemeinsame Ausschreibung Voice-Dienstleistungen

20. März 2019

Ausschreibungsdesign

Das Design der Beschaffung „Voice-Dienstleistungen“ wird gestützt auf die rechtlichen Abklärungen, die Marktanalyse und die Erfahrungen der beteiligten Telekommunikations-Experten wie folgt ausgestaltet:

- Die WTO-Ausschreibung erfolgt mit einem offenen Verfahren gemäss gültigem Beschaffungsrecht und berücksichtigt soweit möglich Neuerungen gemäss der laufenden Gesetzes-Revision BöB / IvöB.
- Es werden Beschaffungsgrundlagen sowohl für substituierbare Voice- als auch für substituierbare Daten-Dienstleistungen geschaffen, jedoch keine Grundlagen für individuelle Projektausschreibungen.
- Die Telecom-Dienstleistungen werden durch eOperations Schweiz für Kantone, Städte und grössere Gemeinden (Bedarfsstellen) beschafft. Ausschreibung, Zuschlag und Abschluss der Rahmenvereinbarungen erfolgt durch eOperations Schweiz.
- Es kommt das Beschaffungsrecht des Kantons derjenigen Bedarfsstelle zur Anwendung, die den (relativ) grössten Teil des ausgeschriebenen Volumens für sich beansprucht.
- Die teilnehmenden Bedarfsstellen müssen zum Zeitpunkt der Publikation an eOperations Schweiz AG beteiligt sein.
- Gemeinwesen können unter dem Zuschlag nur dann Leistungen abrufen, wenn sie in den Ausschreibungsunterlagen als Bedarfsstellen namentlich aufgeführt sind.
- Es werden folgende fünf Lose ausgeschrieben:
 - Los 1: Mobilkommunikation: Sprache und Daten
 - Los 2: Mobilkommunikation: Machine-to-Machine
 - Los 3: Festnetz-Telefonie: Einzelanschlüsse
 - Los 4: Festnetz-Telefonie: SIP-Trunks
 - Los 5: Breitband-Access für Internet und WAN-Netz
- Eine eigene, schweizweite Telekommunikationsinfrastruktur ist kein Eignungskriterium.
- Die Netzqualität ist ein Zuschlagskriterium.
- Für die Lose 4 und 5 werden folgende Unterlose gebildet:
 1. Zürich
 2. Genf
 3. Basel
 4. Bern
 5. Lausanne
 6. Winterthur
 7. Luzern
 8. St. Gallen
 9. Lugano
 10. Biel/Bienne
 11. ganze Schweiz

Unterlose 1 bis 10: Bedarfsstelle ist die jeweilige Stadt im Sinne der politischen Gemeinde. Die Lose werden verwendet, wenn die jeweilige Stadt teilnimmt.

- Für alle Lose resp. Unterlose werden Rahmenvereinbarungen mit maximal fünf Providern abgeschlossen (vorausgesetzt, es gehen genügend gültige Angebote ein).
- Die Rahmenvereinbarungen enthalten keine Mindestbezugspflicht und haben eine Laufzeit von vier Jahren. Die Rahmenvereinbarungen sollen verlängert werden können, falls es den Interessen der Bedarfsstellen dient und gesetzlich zulässig ist. Die Vorlage der Bezugsverträge zwischen Bedarfsstellen und Providern wird so ausgestaltet, dass die Bedarfsstellen ihre Bezugsverträge mit den Providern ebenfalls verlängern können, aber nicht müssen.
- Es werden nur Produkte und Unterlose ausgeschrieben, für die die befragten Bedarfsstellen überhaupt ein Volumen nachfragen.
- Nach Abschluss der Rahmenvereinbarungen beziehen die Bedarfsstellen ihrem Bedarf entsprechend direkt bei den Zuschlagsempfängern. Die Bedarfsstellen haben keine Mindestbezugspflicht.
- Die Bedarfsstellen können unter der Rahmenvereinbarung Leistungen entweder unmittelbar abrufen oder ein Mini-Tender-Verfahren mit einem zweiten Preiswettbewerb durchführen. Der Entscheid darüber liegt in der Kompetenz und Verantwortung der jeweiligen Bedarfsstelle resp. des entsprechenden Gemeinwesens. Die Bedarfsstelle stellt sicher, dass das bezogene Angebot ihren haushaltsrechtlichen Vorgaben genügt.
- Der unmittelbare Abruf ohne Mini-Tender-Verfahren ist bei jedem Zuschlagsempfänger der einzelnen Lose zu den jeweiligen Preisen möglich, die in den Rahmenvereinbarungen festgelegt sind. Es kommen Rabatte zur Anwendung (s. u.). In den Mini-Tender-Verfahren ist es möglich, Kriterien zu verschärfen. Für die Mini-Tender-Verfahren werden Hilfsmittel wie z. B. Vorlagen zur Verfügung stehen. Optional kann eOperations Schweiz mit der Durchführung von Mini-Tender-Verfahren-beauftragt werden.
- Die Preisofferten im Mini-Tender-Verfahren dürfen die in der Rahmenvereinbarung festgehaltenen Preise nicht überschreiten.
- Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen dürfen die Bedarfsstellen die Konditionen, die aus Mini-Tender-Verfahren resultieren, untereinander nicht austauschen.
- In der Rahmenvereinbarung werden folgende Rabatte vereinbart:
 - o pro Bedarfsstelle Los und Leistung ein kumulierbarer Rabatt für die Summe des pro Provider bezogenen Volumens
 - o pro Bedarfsstelle und Provider ein zusätzlicher Rabatt kumuliert über die Volumen aller Lose

Die Rabatte kommen bei Erreichen der jeweiligen Umsatz- resp. Stück-Schwellenwerten für künftigen Verrechnungen aller betreffenden Abonnemente der Bedarfsstelle zur Anwendung.
- Im Rahmenvertrag wird ein Artikel vorgesehen, damit evolutionäre Leistungsverbesserungen von Telecom-Dienstleistungen ebenfalls als beschafft gelten und für solche Fälle keine neue Ausschreibung nötig wird.
- Für jedes der Lose 1 bis 5 sind die Leistungsbeschreibungen so zu gestalten, dass Mini-Tender-Verfahren möglich sind.
- Die Beschaffung ist für die Bedarfsstellen nicht-exklusiv. Sie bleiben frei, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen zum gleichen Beschaffungsgegenstand eine eigene Ausschreibung durchzuführen.